

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0977/12

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Verfahren bei der Auszahlung des 0,50 EUR
Essensgeldzuschusses

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Welche Kosten sollen durch den Essensgeldzuschuss gedeckt werden?

Der Verpflegungskostenzuschuss dient der teilweisen Deckung aller in Verbindung mit der Essenversorgung stehenden Kosten in den Kindertageseinrichtungen. Er führt direkt zu einer Verringerung des durch die Eltern zu entrichtenden Essengeldes.

2. Wem steht der Essensgeldzuschuss von 0,50 Euro zu? Der Kindertageseinrichtung oder den Eltern, deren Kinder Essen beziehen?

Der Verpflegungskostenzuschuss steht dem Träger der Kindertageseinrichtung zweckgebunden zur Deckung von Kosten, die in Verbindung mit der Bereitstellung der Verpflegung für die Kinder stehen, zu.

3. Auf welche Art wird der Zuschuss durch die Stadt ausgezahlt?

Der Verpflegungskostenzuschuss ist Bestandteil der vertraglichen Betriebskostenerstattung durch das Jugendamt an den Träger der Einrichtung. Er wird als Festbetragsfinanzierung nach angemeldeten Kindern gewährt.

Anlagen

Unterschrift Beigeordneter

16.05.2012

Datum